



HESSISCHER LANDTAG

29. 09. 2022

Kleine Anfrage

**Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD), Dimitri Schulz (AfD),
Gerhard Schenk (AfD), Klaus Herrmann (AfD), Dirk Gaw (AfD) vom 27.07.2022**

Das „Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetz – ChAR-Gesetz“ – Teil I

und

Antwort

Minister des Innern und für Sport

Vorbemerkung Fragesteller:

Vonseiten des Bundes ist kürzlich das „Chancen-Aufenthaltsrechtsgesetz – ChAR-Gesetz“ verabschiedet worden, dessen Kerngegenstand die Neueinführung einer einjährigen Aufenthaltserlaubnis in § 104c AufenthG-E für Ausländer bildet, die sich „am 1. Januar 2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen im Bundesgebiet aufgehalten“ haben und die übrigen in § 104c AufenthG-E normierten Voraussetzungen erfüllen. Im Wege der sog. Vorgriffsregelung ist die Wirkung dieses Gesetzes vonseiten des hessischen Innenministeriums quasi um einige Wochen vorverlegt worden, um Personen, die ab dem Inkrafttreten des ChAR-Gesetzes an sich in dessen Geltungsbereich fallen würden, von der bis dahin drohenden Abschiebung zu bewahren.

Diese Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister für Soziales und Integration wie folgt:

- Frage 1. Ist die mit Datum vom 19.07.22 veröffentlichte Aussage zutreffend, dass 7.800 im Land Hessen ansässige Ausländer von der durch das ChAR-Gesetz normierten Neuregelungen mitsamt dem neu eingeführten § 104c AufenthG-E erfasst sind?
- Frage 2. Falls die unter dem Punkt 1 gestellte Frage zu verneinen ist: Wie hoch ist die Anzahl der im Land Hessen ansässigen Ausländer, die tatsächlich der durch das ChaR-Gesetz und der dadurch normierten Neuregelung des § 104c AufenthG-E unterfallen?

Frage 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Es wird hierzu auf die Beantwortung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage 20/8700 verwiesen: Nach Angaben der Bundesregierung haben sich von bundesweit etwa 300.000 Ausreisepflichtigen 136.605 zum 1.01.2022 bereits fünf Jahre oder länger im Bundesgebiet aufgehalten. Auf Anfrage hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entsprechende Zahlen für Hessen zur Verfügung gestellt. Demnach waren zum Stichtag 31.12.2021 rund 7.750 Personen seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhältig, die gleichzeitig im Besitz einer Duldung (§ 60a AufenthG) waren. Diese Personengruppe könnte, bei Vorliegen der weiteren Tatbestandsvoraussetzungen, unter die beabsichtigte Neuregelung (§ 104c-E AufenthG) fallen. Die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen sind jedoch statistisch nicht auswertbar, sodass die Einzelprüfung abgewartet werden muss, um Aussagen dazu treffen zu können, wie viele Personen genau unter die neuen Regelungen fallen werden.

- Frage 3. Wie viele im Land Hessen ansässige Ausländer wären nach Kenntnis der hessischen Landesregierung bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des ChaR-Gesetzes von der drohenden Abschiebung betroffen, die nunmehr in den Genuss der eingangs genannten „Vorgriffsregelung“ kommen?

Nach § 58 Abs. 1 AufenthG sind Ausländer abzuschieben, wenn die Ausreisepflicht vollziehbar ist. Die Abschiebung kann nach § 60a AufenthG ausgesetzt werden. Statistische Werte bezüglich der Realisierbarkeit der Abschiebung der zuvor genannten 7.750 Personen liegen nicht vor.

Frage 4. Wie bewertet die hessische Landesregierung den Umstand, dass im Rahmen der „Vorgriffsregelung“ quasi aufgrund der einschlägigen Rechtslage zu vollziehende Abschiebungen „contra legem“ ausgesetzt werden und geltendes Recht insofern zuwidergehandelt wird?

Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung kann aufgrund der Gewaltenteilung keine Regelungswirkung im engeren Sinne zukommen.

Die gesetzlich vorgesehene Vollzugsverpflichtung der Ausländerbehörden aus § 58 Abs. 1 AufenthG kann jedoch unter Umständen zurücktreten und eine Aussetzung der Abschiebung vorgesehen werden, wenn ansonsten das Ziel der beabsichtigten und wahrscheinlichen Gesetzesänderung aufgrund der vorherigen Schaffung vollendeter Tatsachen nicht mehr erreicht werden könnte. Ziel des Gesetzentwurfs ist es ausweislich der im Entwurf enthaltenen Gesetzesbegründung, Ausreisepflichtigen, deren Abschiebung über einen längeren Zeitraum nicht realisiert werden konnte, eine Perspektive zu bieten und der Praxis von sogenannten „Kettenduldungen“ entgegenzuwirken. Die Aussetzung der Abschiebung ist damit mit geltendem Recht im Einklang.

Frage 5. Auf welchen voraussichtlichen Kostenbetrag beziffern sich die Sozialleistungen, die infolge des Inkrafttretens des ChAR-Gesetz durch die in diesem Wege mit einem Aufenthaltstitel i. S. d. § 104c AufenthG-E versehen Personen im Land Hessen aufgrund ihres Verbleibs im Bundesgebiet pro Monat zusätzlich in Anspruch genommen werden?

Unabhängig von der Einführung des § 104c AufenthG-E können nach § 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII abweichend von Satz 1 Nr. 2 Ausländerinnen und Ausländer sowie ihre Familienangehörigen Leistungen nach § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB XII erhalten, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten; dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Abs. 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde.

Hinsichtlich der Frage, auf welchen voraussichtlichen Kostenbetrag sich die Sozialleistungen beziffern, die infolge des Inkrafttretens des ChAR-Gesetzes durch die in diesem Wege mit einem Aufenthaltstitel i. S. d. § 104c AufenthG-E versehenen Personen im Land aufgrund ihres Verbleibs im Bundesgebiet pro Monat zusätzlich in Anspruch genommen werden, liegen der Landesregierung keine Daten vor.

Zum Stichtag 31.12.2021 waren rund 7.750 Personen seit mindestens fünf Jahren im Bundesgebiet aufhältig, die gleichzeitig im Besitz einer Duldung (§ 60a AufenthG) waren. Der Landesregierung ist nicht bekannt, wie viele Personen davon in Hessen nach Erlangung eines Aufenthaltstitels i. S. d. § 104c AufenthG-E Sozialleistungen nach dem SGB XII erhalten werden. Die Statistik zum SGB XII bildet diese Merkmale nicht ab.

Zur Beantwortung bezüglich der voraussichtlichen Kosten wäre eine Abfrage bei den Kommunen notwendig. Aufgrund des unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands wurde von einer Abfrage abgesehen.

Wiesbaden, 23. September 2022

Peter Beuth